



BKK



BKK-Landesverband NORDWEST 45117 Essen

Kopie mit:

Caritasverband für die Stadt Köln e. V.
Bartholomäus-Schink-Str. 6
50825 Köln

Korrespondenzanschrift:
BKK-Landesverband NORDWEST
- Hauptverwaltung Essen -
Hatzper Str. 36, 45149 Essen

Telefon: (0201) 179 – 02
Telefax: (0201) 179 – 1738
E-Mail: kerstin.werseck@bkk-nordwest.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl	Essen,
		G 3.2/We/Sj	Kerstin Werseck	0201 179-1653	04.12.2017

Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI in Ihrer Pflegeeinrichtung am 27.11.2017; Caritas-Altenzentrum St. Josef Elisabeth – Tagespflege, Elisabeth-Breuer-Str. 57, 51065 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage dieses Schreibens ist der Prüfbericht der beauftragten Prüfinstitution vom 30.11.2017, der Ihnen zur Kenntnis gegeben wurde. Es handelte sich um eine Regelprüfung.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in Ihrer Pflegeeinrichtung wurden keine erheblichen Mängel in der Pflegequalität festgestellt. Wir begrüßen dieses Ergebnis und verbinden dies mit der Bitte, dass Sie dieses Qualitätsniveau auch in Zukunft sicherstellen und weiter ausbauen werden. Wir verzichten daher auf die Erstellung eines Maßnahmenbescheides im Sinne des § 115 Abs. 2 SGB XI.

Zur weiteren Optimierung der Versorgung Ihrer Kunden bzw. der Arbeitsprozesse in Ihrem Haus empfiehlt die beauftragte Prüfinstitution die Umsetzung einer Maßnahme, die Sie dem Prüfbericht entnehmen können. Wir freuen uns, wenn Sie diese hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten in Ihrer Einrichtung prüfen und entsprechend implementieren.

Die Durchführung weiterer Qualitätsprüfungen bleibt vorbehalten. Für die Arbeit Ihrer Pflegeeinrichtung wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Dieses Schreiben ergeht im Namen

- der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, als Landesverband der Krankenkasse, in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes der Pflegekasse gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,
- des BKK-Landesverbandes NORDWEST,

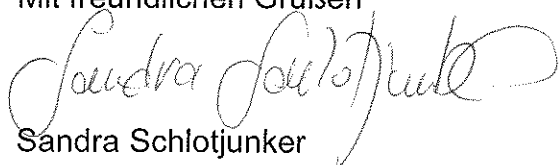
- der IKK classic,
als Landesverband der Krankenkasse, in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes der Pflegekasse gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,
- der KNAPPSCHAFT,
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Krankenkassen gemäß § 36 KVLG 1989, in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,
und
- den Ersatzkassen:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schlotjunker